

Amtsblatt

Nummer 31
69. Jahrgang
Montag, 29. Juli 2013
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 11. Juli 2013 (Az. 0199/2013-03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Erweiterung und Sanierung des Einfamilienhauses auf dem Anwesen Regensburg, Brentanostraße 3, Gemarkung Prüll, Flurstück 75/2.

Die Genehmigung beinhaltet die Sanierung des bestehenden Gebäudes und die Errichtung eines erdgeschossigen Erweiterungsbaus an der östlichen Grundstücksgrenze. Der Erweiterungsbau ist durch einen Zwischenbau an den Altbestand angebunden und weist eine Fläche von 5,2 m x 15,49 m auf. Abhängig von dem natürlichen Geländeverlauf wird der Anbau in einer Höhe zwischen 4,07 m und 5,18 m ausgeführt. Im südlichen Vorbereich des Erweiterungsbaus werden zwei offene Stellplätze errichtet. Das Gebäude wird als Einfamilienhaus genutzt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden Befreiungen erteilt (Überschreitung des Bauraumes durch den Erweiterungsbau, Überschreitung der zulässigen Grundfläche des Erweiterungsbaus, Unterkellerung des Erweiterungsbaus, Überschreitung der Wandhöhe des Erweiterungsbaus, Errichtung der offenen Stellplätze verbunden mit der Schaffung einer Zufahrt, teilweises Entfernen von geschützten Hecken im Zufahrtsbereich, Entfernen von geschützten Obstbäumen). Die Befreiungen berühren die Grundzüge des Bebauungsplans Ganghofersiedlung nicht, sind städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Ferner wurde bezüglich des Erweiterungsbaus nach

Nordosten eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften erteilt (Art. 63 BayBO). Der Eigentümer des von dem grenzständigen Anbau betroffenen Nachbargrundstückes hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

Die Einhaltung der zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 11. Juli 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer.

Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 12. Juli 2013
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 28. Juni 2013 (Az. 00211/2013-03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau der Beruflichen Oberschule (BOS/ FOS) mit Doppelturnhalle und den zugehörigen Freisportanlagen und Freiflächen auf dem Anwesen Regensburg, Fort-Skelly-Straße 31, Gemarkung Regensburg, Flurstücke Nr. 2850, 2853 und 2843. Auf dem Schulareal werden das Schulgebäude im westlichen Bereich und die Sporthalle sowie der offene Parkplatz im südlichen Bereich des Anwesens errichtet. In dem dadurch entstehenden rückwärtigen, östlichen Bereich werden die zur Schulnutzung zugehörigen Freiflächen und Freisportflächen geschaffen.

Die Genehmigung beinhaltet den Neubau der Schule mit 53 Klassen. Das Schulgebäude selbst hat in Nord-Süd-Richtung eine Länge von 126,84 m und in West-Ost-Richtung eine Breite zwischen 13,44 m und 34,44 m und gliedert sich in drei versetzte L-förmige Baukörper. Die einzelnen Baukörper weisen jeweils vier Geschosse mit einer Höhe von 18,36 m auf, wobei ein höhenmäßiger Versatz ausgeführt wird, der aufgrund der Höhenlage der einzelnen Baukörper entsprechend dem natürlichen Geländeverlauf entsteht. Im Innenbereich zwischen dem südlichen und dem mittleren Baukörper befindet sich die erdgeschossige Pausenhalle mit einer Höhe von 6,12 m. Im östlichen Anschluss an den mittleren und den nördlichen Baukörper wird jeweils ein offener Pausenhof erstellt. Die Schule dient ausschließlich der schulischen Nutzung; außerhalb der Unterrichtszeiten finden planmäßig keine Nutzungen statt. Es ist eine Ausführung des Schulgebäudes in zwei Bauabschnitten möglich. Die Sporthalle weist eine Grundfläche von 61,24 m x 31,64 m auf und ist durch eine Überdachung an das Schulgebäude angeschlossen. Die Halle wird mit einer Höhe von 6,12 m errichtet. Die Doppelsporthalle wird zu sportlichen Zwecken während der Schulzeit und auch

außerhalb des Schulbetriebes von externen Nutzern genutzt. Eine zeitliche Überschneidung der Schulnutzung mit der externen Nutzung der Sporthalle ist nicht vorgesehen. Die Nutzung der Halle wird auf die maximale Personenzahl von 200 begrenzt. Im südöstlichen Bereich wird ein Parkplatz mit 18 offenen Stellplätzen und Stellflächen für Mopeds erstellt. Die Schulsportflächen weisen im Norden Hoch- und Weitsprunganlagen, eine Volleyball- und Kugelstoßanlage sowie ein Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von 28 m² und im mittleren Bereich eine Laufbahn sowie ein Rasenspielfeld mit einer Fläche von 60 m x 90 m auf. An der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze befindet sich ein Grünbereich.

Für die Ausführung eines Kiesdaches im Bereich der Pausenhalle anstelle des festgesetzten Gründaches wird nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102 erteilt. Die restlichen Dachflächen werden als Gründach ausgeführt.

Von den Brandschutzvorschriften wurden Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO zugelassen. Die Sicherstellung der Schutzziele der Brandschutzvorschriften wurde jedoch durch geeignete Kompensationsmaßnahmen sichergestellt.

Nach Art. 47 BayBO und der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg sind für das Bauvorhaben 209 Stellplätze (davon 4 Behindertenstellplätze) sowie 276 Fahrradstellplätze in einer Fläche von 345 m² zu erstellen. Der Stellplatznachweis soll in dem östlich des Schulbaus geplanten Parkhaus erbracht werden. Diese Baumaßnahme ist jedoch Gegenstand eines separaten Genehmigungsverfahrens. Bis zur Fertigstellung des Parkhauses werden daher 220 offene Stellplätze auf dem Flurstück Nr. 2843 der Gemarkung Regensburg errichtet.

Die Einhaltung der zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 28. Juni 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/ den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschieben-

den Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der

Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 10. Juli 2013
 Stadt Regensburg
 Bauordnungsamt
 Im Auftrag

Frohschammer
 Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 11. Juli 2013 (Az. 00837/2013-03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Erweiterung und Sanierung des Einfamilienhauses auf dem Anwesen Regensburg, Brentanostraße 5, Gemarkung Prüll, Flurstück 75/6.

Die Genehmigung beinhaltet die Sanierung des bestehenden Gebäudes und die Errichtung eines erdgeschossigen Erweiterungsbaus an der östlichen Grundstücksgrenze. Der Erweiterungsbau ist durch einen Zwischenbau an den Altbestand angebunden und weist eine Fläche von 5,2 m x 15,49 m auf. Abhängig von dem natürlichen Geländeverlauf wird der Anbau in einer Höhe zwischen 4,08 m und 5,70 m ausgeführt. Im südlichen Vorbereich des Erweiterungsbaus werden zwei offene Stellplätze errichtet. Das Gebäude wird als Einfamilienhaus genutzt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden Befreiungen erteilt (Überschreitung des Bauraumes durch den Erweiterungsbau, Überschreitung der zulässigen Grundfläche des Erweiterungsbaus, Unterkellerung des Erweiterungsbaus, Überschreitung der Wandhöhe des Erweiterungsbaus, Errichtung der offenen Stellplätze verbunden mit der Schaffung einer Zufahrt, teilweises Entfernen von geschützten Hecken im Zufahrtbereich). Die Befreiungen berühren die Grundzüge des Bebauungsplan Ganghofersiedlung nicht, sind städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Ferner wurde bezüglich des Erweiterungsbaus nach

Nordosten eine Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften erteilt (Art. 63 BayBO). Der Eigentümer des von dem grenzständigen Anbau betroffenen Nachbargrundstückes hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

Die Einhaltung der zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 11. Juli 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf

gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 12. Juli 2013
 Stadt Regensburg
 Bauordnungsamt
 Im Auftrag

Frohschammer
 Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 19. Juli 2013 (Az. 01405/2013 - 01) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung im Erdgeschoss des Gebäudes auf dem Anwesen Regensburg, Bahnhofstraße 17, Gemarkung Regensburg, Flurstück 1880/4.

Die Genehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung der östlichen Erdgeschossseinheit im Gebäude von einem Laden in einen Laden mit Imbiss. Der Imbissbereich im Südosten weist eine Fläche von 45,48 m² auf. In dem Imbiss werden Speisen abgegeben, die ohne längere Zubereitung sofort gereicht werden können und deren Zubereitung mit geruchshaltiger Abluft erfolgt. Die Abluft wird über einen neuen Außenkamin an der östlichen Außenwand geführt. Es dürfen nur alkoholfreie Getränke verabreicht werden. Der angeschlossene Ladenbereich hat eine Fläche von 124,58 m². Die gesamte Nutzungseinheit wird im Rahmen der gesetzlichen Öffnungszeiten betrieben.

Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 BayBO und der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg sind für das Vorhaben drei zusätzliche PKW-Stellplätze zu errichten. Die Stellplätze werden im rückwärtigen, nördlichen Grundstücksbereich nachgewiesen.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 19. Juli 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Be-

scheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.050) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1634, wird empfohlen.

Regensburg, 22. Juli 2013
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Bekanntmachung

Freistellung der folgenden Flurstücke von Bahnbetriebszwecken durch das Eisenbahn-Bundesamt:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Fläche (m²)
Regensburg	Regensburg	3317	3.649
Regensburg	Regensburg	3317/10	3
Regensburg	Regensburg	3291/1	100

Die DB Netz AG, vertreten durch DB Service Immobilien GmbH hat mit Antrag vom 25.10.2011 die Freistellung der oben genannten Flurstücke beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt.

Die Freistellung wurde mit Freistellungsbescheid vom 11.07.2013 durch das Eisenbahn-Bundesamt bekanntgegeben.

Durch die Freistellung geht die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig über.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg einzulegen.

Stadt Regensburg
Stadtplanungsamt
Ute Hick

Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen im Wahlkreis 233 – Regensburg für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz sowie § 7 Nummern 1 bis 3 Bundeswahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I) wird für den Wahlkreis 233 – Regensburg die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

- in der Stadt Regensburg: 40 Briefwahlvorstände,
- im Markt Lappersdorf: 5 Briefwahlvorstände,
- in der Stadt Hemau und im Markt Regenstau: je 4 Briefwahlvorstände,
- in den Märkten Beratzhausen, Nittendorf und in den Gemeinden Obertraubling und Wenzelbach: je 3 Briefwahlvorstände,

- in der Stadt Neutraubling, im Markt Laaber und in den Gemeinden Alteglofsheim, Barbing, Bernhardswald, Pentling, Pfatter, Sinzing und Tegernheim: je 2 Briefwahlvorstände,

- in der Stadt Wörth a. d. Donau, in den Märkten Donaustauf, Kallmünz, Schierling und in den Gemeinden Althenhan, Aufhausen, Bach a. d. Donau, Brennbach, Brunn, Deuerling, Duggendorf, Hagelstadt, Holzheim a. Forst, Köfering, Mintraching, Pettenhof, Pfakofen, Pielenhofen, Sünching, Thalmassing, Wiesent, Wolfsegg und Zeitlarn: je 1 Briefwahlvorstand,

- in der Gemeinde Mötzing: 1 gemeinsamer Briefwahlvorstand für die Gemeinden Mötzing und Riekofen; dieser stellt das Briefwahlergebnis in einer gemeinsamen Wahlniederschrift und Ergebnismeldung fest.

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses, deren Stellvertretungen sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer der Briefwahlvorstände zu ernennen.

Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften verständigen den Kreiswahlleiter unverzüglich, falls am 10. Tag vor dem Wahltag (12. September 2013) diese Zahl nicht erreicht werden sollte.

Regensburg, 16. Juli 2013

Dr. Schörnig
Kreiswahlleiter

Öffentliche Ausschreibungen

Die **REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG Einkauf/Vergabestelle**

Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
Telefon 0941 601-2171
Telefax 0941 601-2175
E-Mail: einkauf@rewag.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

Ausschreibung gem. VOB/A

Wechsel bzw. Umbau der Niederdruckregelgeräte auf Mitteldruckgeräte in Abnehmeranschlüssen der Marktgemeinde Lappersdorf/Kareth
Vergabeverfahren: freihändige Vergabe gem. VOB/A

Ort der Ausführung:

Marktgemeinde Lappersdorf/Kareth

Umfang der Ausschreibung:

ca. 150 Einzelanlagen zum Umbau von Zählerregler/Hausdruckregler auf Mitteldruckregler

Eignungsnachweis:

Nachweis für Eintrag im Installationsverzeichnis
Erfahrungen im Umbau von Gasinnenleitungen

Angebotsabgabe:

30.08.2013 bis 12 Uhr

Ausführungsfrist:

1.10.2013 bis 30.09.2014

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen unter einkauf@rewag.de.

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A

13 E 053 – Putzarbeiten Innen Altbau nach DIN 18350
13 E 056 – Rohbauarbeiten nach DIN 18299 ff
13 E 059 – Klempnerarbeiten nach DIN 18339

Nähere Informationen zu den Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A:

13 A 102 – Landschaftsbauarbeiten
DIN 18320
13 A 104 – Straßenbauarbeiten

Nähere Informationen zu den Ausschreibungen siehe unter www.ava-online.de und www.regensburg.de/vergaben

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.